

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Liestal, 13. Dezember 2022

ENERGIE: Bewirtschaftungsmassnahmen Strom, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer E-Mail vom 23. November 2022 haben Sie die Regierung des Kantons Basel-Landschaft dazu eingeladen, zu fünf Verordnungsentwürfen zu Massnahmen für den Fall einer Strommangel-lage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen zu den einzelnen Verordnungsrevisionen im beiliegenden Formular Stellung.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass wir die angesetzte Vernehmlassungsfrist als nicht angemessen erachten: Bei den vorgesehenen und zu beurteilenden Massnahmen handelt es sich um äusserst einschneidende Eingriffe für Gesellschaft und Wirtschaft, welche für das Gewerbe so-gar als potentiell existenzbedrohend bewertet werden (vgl. auch die Stellungnahmen der entspre-chenden Verbände). Dementsprechend ist eine fundierte Prüfung der zu ergreifenden Massnah-men unerlässlich.

Im Unterschied zur Covid-19-Situation der letzten Jahre befinden wir uns im Zusammenhang mit einer möglichen Energiemangellage aktuell eben gerade nicht in einer akuten Notlage, sondern in einer Vorsorgephase. Zu diesem Zeitpunkt muss entsprechend eine saubere Planung nicht nur möglich sein, sondern ist angesichts der angedachten Eingriffstiefe und deren Auswirkungen sogar ausgesprochen zwingend. Die angemessene Planung setzt ihrerseits eine sorgfältige und gründli-che Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen voraus. Die aktuelle Vorgehensweise mit der An-setzung verkürzter Vernehmlassungsfristen ist in diesem Zusammenhang klar falsch und kann po-tentiell sehr schädlich sein.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Kantonen im Rahmen von Vorsorgeplanungen generell und hier im Kontext mit möglichen Energiemangellagen (Strom und Gas) im speziellen künftig ordentliche Vernehmlassungsfristen anzusetzen, welche eine angemessene Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen zulassen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Formular

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.12.2022, Roland Wagner

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Roland Wagner, Experte Energiewirtschaft, roland.wagner@bl.ch, 061 552 55 36

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	11
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich im Wesentlichen der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren EnDK an, die unter Mitarbeit verschiedenster Direktorenkonferenzen erarbeitet und vom Steuerausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone (bestehend aus den Präsidenten von KdK, EnDK, RK MZF, VDK, FDK und KKJPD) sowie dem EnDK-Vorstand verabschiedet worden ist.

Allgemeine Bemerkungen:

- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Deshalb sollte das Mittel der Kontingentierung soweit es geht ausgereizt werden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird. Unternehmen, die über mehrere Verbrauchsstätten verfügen, sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geboten werden, die verordneten Kontingente über das gesamte Portfolio an Verbrauchsstätten zu erfüllen und nicht an jedem einzelnen Standort (sog. Multisite-Lösungen).
- Das Zusammenspiel mit den Bewirtschaftungsmassnahmen beim Gas ist zu beachten. Es muss vermieden werden, dass es zu wesentlichen Substitutionseffekten kommt.
- Das Zusammenspiel mit den produktionsseitigen Massnahmen ist weiterhin unklar. Allenfalls müssen Beschränkungen und Verbote schon früh ergriffen werden, bevor die Reservekraftwerke und die Hydroreserve zum Zug kommen.
- Ausserdem ist weiterhin unklar, welche Kriterien die Auslösung welcher Massnahmen zur Folge haben.
- Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essenziell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften mit der grössten Wirkung beschränken und die weiteren Möglichkeiten vielmehr als dringend zu befolgende Empfehlungen benennen.
- Die Kantone sind für den Vollzug von Beschränkungen und Verboten sowie von Netzabschaltungen zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
- Die KKJPD weist – wie schon zuvor – in aller Deutlichkeit darauf hin, dass bei den kantonalen Polizeikörpern für die Kontrolle von Vorschriften im privaten Bereich keine Ressourcen zur Verfügung stehen werden, auch nicht für Stichproben. Das gleiche gilt für die strafrechtliche Sanktion der Nichteinhaltung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die KKJPD ist deshalb der Ansicht, der Erlass von zwingenden Vorschriften, deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Nichteinhaltung nicht sanktioniert werden kann, schade der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, der für die Durchsetzung als zuständig bezeichneten Behörden und des Rechtsstaates an sich. Die KKJPD spricht sich deshalb gegen den

Erlass von zwingenden Vorschriften im privaten Bereich und stattdessen für eine glaubwürdige Kommunikation von Empfehlungen und Appellen aus. Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich der Haltung des KKJPD betreffend Kontrollen im privaten Bereich an.

- Sollte der Bundesrat an Sanktionen im Privatbereich festhalten wollen, ist im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen ins Ordnungsbussengesetz zwingend. Dies gilt auch für Widerhandlungen mit geringerer Strafwürdigkeit im gewerblichen Bereich.
- Seitens Versorger und Netzbetreiber sind die technischen Möglichkeiten besser auszuschöpfen bzw. rasch voranzutreiben, damit auch kleinere Einheiten von Strombezügern hinzugeschaltet (oder abgekoppelt werden können). Dies ist für systemrelevante Infrastrukturen (beispielsweise einzelne Spitäler oder andere Gesundheitsversorger oder zur Sicherstellung von Kühl- oder Heizsystemen) von besonderer Bedeutung.
- Im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 ist das Bewirtschaftungskonzept grundsätzlich zu überarbeiten. Das Konzept, das aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stammt, wird den heutigen Realitäten nicht gerecht. So werden beispielsweise die Kontingentierungsverfügungen per Post verschickt. Das Ausnehmen von systemrelevanten Institutionen/schützenswerten Endverbrauchern ist aus technischen Gründen meist nur in Ausnahmefällen möglich. Und die Durchdringung der Digitalisierung und die zunehmende Abhängigkeit der Gesellschaft von einer funktionierenden Stromversorgung (Bsp. Telekommunikation, Zahlungsverkehr, Gesundheitsdienstleistungen etc.) sind dabei noch nicht ausreichend berücksichtigt. Das System sollte so überarbeitet werden, dass rollierende Netzabschaltungen nicht nötig sind und stattdessen mit gezielten Lastabwürfen und hohen Kontingentierungssätzen gearbeitet wird. Für die Verbraucher, die heute nicht der Kontingentierung unterstehen, sollen ebenfalls quantitative Ziele vorgegeben werden, statt Verbote und Beschränkungen im Detail vorzuschreiben. Dies bedingt eine Digitalisierungs-Offensive und insbesondere die rasche, flächendeckende Ausrollung von Smart Metern.
- Es ist ferner äusserst bedauerlich, dass für den kommenden Winter noch kein umfassender Kontingentshandel sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen möglich sind. Der Kontingentshandel wäre ein sehr effizientes und wirtschaftsverträgliches Instrument zur Energieeinsparung. Die Zeit bis zum nächsten Winter muss hier unbedingt genutzt werden, um eine Umsetzung des Kontingentshandels sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen spätestens 2023/24 zu gewährleisten.
- Eine freiwillige Kontingentierung (Demand Side Response-Markt) wurde nicht erwägt. Vor allem bei industriellen Grossverbrauchern kann durch das gezielte und frühzeitig planbare Ab- und Zuschalten von Lasten gegen Entschädigung ein grosses Potenzial genutzt werden. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt – zum Beispiel in Öfen oder Pumpen. Der Bund sollte unabhängig von dieser Verordnung die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen, um einen Demand Side Response-Markt zu ermöglichen.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essentiell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften beschränken. Die KKJPD hat hier eine abweichende Haltung: Für den Privatbereich sei auf zwingende Vorschriften vollständig zu verzichten.
- Bei der Frage, welche Massnahme zu welchem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, gilt es noch stärker auf die Solidarität und die Verhältnismässigkeit zu schauen. So ist es beispielsweise schwer verständlich, dass gewerbliche Wellness-Anlagen und Saunen selbst bei Eskalationsschritt 4 noch weiterlaufen dürfen, währenddem Private ihre Räume auf 18°C kühlen und die Grossverbraucher ihren Verbrauch kontingentieren müssen.
- Die Kontrolle der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen im privaten Bereich, auch nur stichprobenweise, ist nicht durchführbar. Auf Kontrollen privater Verbraucher (v.a. Temperaturkontrollen) ist deshalb generell zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2, Verwendungsbeschränkungen Abs. 5	Auslegungshilfe in den Erläuterungen und grosszügige Auslegung der Ausnahmen.	Grundsätzlich hegen wir Zweifel, ob es mit der heutigen Netztopologie und Netzinfrastruktur technisch überhaupt möglich ist, bei der öffentlichen Beleuchtung örtlich differenziert über Abschaltungen zu entscheiden und sicherheitsrelevante Ausnahmen vorzusehen. Die Strassenbeleuchtung dient der Sicherheit der Bevölkerung. In einer Auslegungshilfe sollen die sicherheitsrelevanten Ausnahmen, die ASTRA und den Kantonen vornehmen können sollen, grosszügig zu definieren.
Artikel 5	Es soll der Inhalt der Mitwirkungspflicht genau definiert werden resp. beschrieben werden, welche Aufgaben diese Pflicht beinhaltet.	Art. 5 regelt die Mitwirkungspflicht der VNB. In Art. 5 Bst. a wird festgehalten, die VNB seien verpflichtet, am Vollzug der Verordnungen mitzuwirken. Gleichzeitig werden in Art. 5 Bst. b und c spezifische Aufgaben der VNB erwähnt. Es ist unklar, ob Bst b und c eine Präzisierung von Bst a sind oder ob mit Mitwirkung gem. Bst a weitere Aufgaben gemeint

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind. Sofern die Mitwirkungspflicht die Aufgaben nach Bst b und c betrifft, ist Bst a zu streichen.
Artikel 6, Information	Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.	Dass das WBF die Bevölkerung informiert, ist begrüßenswert. Allerdings bleibt offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine angemessene Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.
Artikel 7 Abs. 2	Die Funktion der Kontrolle muss inhaltlich genau beschrieben werden. Es müssen die spezifischen Instrumente/Mittel die bei der Kontrolle zur Anwendung kommen sowie die Vorgehensweise genau formuliert werden.	<p>Art. 7 Abs. 2 erteilt dem Kanton die Zuständigkeit zur stichprobenweisen Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen und Verbote.</p> <p>Diese Zuständigkeit der Kantone ist sehr generell gefasst. Dabei ist unklar, wie die Kontrolle durchgeführt werden soll und wie weit diese gehen darf. Im letzteren Fall könnten potenzielle Eingriffe in die Grundrechte ein Thema sein, z.B. betreten von Häusern/Grundstücken im privaten Raum.</p>
Artikel 7, Überwachung und Kontrolle Artikel 8, Vollzug	<p>Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.</p> <p>Die im Rahmen des Vollzuges spezifischen Aufgaben, und die jeweils zur Erfüllung dieser Aufgaben zuständigen Organisationen, müssen genau beschrieben und definiert werden.</p>	<p>Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für die Kontrolle und den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen. Diese sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bzw. wo erforderlich mit den entsprechenden kantonalen Krisenstäben zu entwickeln.</p> <p>Die KKJPD lehnt Artikel 7 Abs. 2 in dieser Form ab, soweit er sich auf Vorschriften im privaten Bereich bezieht.</p>
Anhang 1	Bei sämtlichen Aufzählungen sind die sozialen	Die Formulierung bzw. Ergänzung Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird im Anhang 1,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eskalationsschritt 1-3	<p>Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen den Alters- und Pflegeheimen gleichzustellen. So u.a. bei folgenden Aufzählungen:</p> <p>Eskalationsschritt 1: Bullet-Points 2 und 3</p> <p>Eskalationsschritt 2: Bullet-Points 1 und 2</p> <p>Eskalationsschritt 3: Bullet-Points 3 und 4</p>	<p>Eskalationsschritt 2, Bullet-Point 8, Bst. d bereits verwendet und soll deshalb in allen Aufzählungen analog ergänzt werden.</p> <p>Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarem Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Alters- und Pflegeheimen.</p>
Anhang 1 Eskalationsschritt 3	Die Senkung der Raumtemperatur auf 18°C ist zu überdenken.	<p>Die Verwendungsbeschränkungen im Gasbereich sehen eine Senkung auf 20°C vor. Die Massnahmen im Gas- und im Stromsektor sind damit nicht konsistent. Das dürfte der Bevölkerung schwierig zu erklären sein.</p> <p>Zudem ist die Formulierung «überwiegend durch elektrische Energie» irreführend, wenn man Wärmepumpen mit einschliessen möchte. Sie erzeugen nämlich die Wärme – im Unterschied zu den elektrischen Direktheizungen - lediglich mit einem Stromeinsatz von ca. 25-33 Prozent; 75-67 Prozent der Wärme entnehmen sie der Umwelt.</p>
Anhang 1	<p>Uns ist nicht klar, ob Kühlgeräte zur Lagerung von Heilmitteln / Medizinprodukten in den Ausnahmen von den Temperaturschwellen im Anhang explizit erwähnt werden müssen oder sowieso bereits enthalten sind. Der Begriff «gewerblich» ist hier für uns nicht schlüssig (z.B. in Bezug auf Apotheken / Grossisten).</p>	
Anhang 1 Eskalationsschritt 3	Auf die Einschränkungen bei der Elektromobilität ist zu verzichten.	<p>Die Anzahl der Elektrofahrzeuge ist zu gering, als dass diese Massnahme die gewünschte Wirkung erzielen würde. Umgekehrt stellen sich Fragen im Vollzug (wie soll das kontrolliert werden? was ist mit Plug-In-Hybriden etc.?). Vor allem aber wäre es ein verheerendes Signal für die Bevölkerung, welches allen Bemühungen zu widerläuft, diese zu einem Um-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>stieg auf die Elektromobilität zu bewegen. Sollte es kurzzeitig ein Problem mit der Spitzenlast geben, können allenfalls alternativ Schnellladestationen für diese Zeit ausser Betrieb genommen werden.</p>
<p>Anhang 1 Eskalationsschritt 4</p>	<p>In der höchsten Eskalationsstufe soll die private Nutzung von Motorfahrzeugen grundsätzlich eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Massnahme erleichtert es u. a. der Polizei, die öffentliche Ordnung durchzusetzen und hält Erdölprodukte für Notstromaggregate vor.</p>

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, die Tierhaltung in Ställen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Sofortkontingentierung ausgenommen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NEU Artikel 2a Ausnahmen	Schaffung eines neuen Artikels 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.	Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.
Art. 4 Abs. 1	Es wird beantragt, einen ähnlichen Berechnungsmodus zu wählen wie in der Verordnung zur Kontingentierung von Gas (d. h. der durchschnittliche monatliche Verbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre).	Der Vorjahresmonat zur Berechnung der Referenzmenge ist ungeeignet, da aufgrund der Pandemie vielerorts weniger Strom verbraucht wurde als üblich.
Artikel 9	Es soll der Inhalt der Mitwirkungspflicht genau definiert werden resp. Beschrieben werden, welche Aufgaben diese Pflicht umfasst.	Artikel 10 regelt die Mitwirkungspflicht der VNB beim Vollzug der Verordnung. Diesbezüglich ist unklar, was der Inhalt dieser Mitwirkungspflicht ist.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Kontingentierung soll so weit wie möglich ausgereizt werden, um Netzabschaltungen zu vermeiden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Kontingentierung ausgenommen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NEU Artikel 2a, Ausnahmen	Schaffung eines neuen Artikels 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, die Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.	Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.
Artikel 3, Berechnung des Kontingents Abs. 2	Spätestens für den kommenden Winter 2023/2024 sind Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen hinweg zu ermöglichen.	Für grosse, überregional tätige Firmen – gerade auch im Bereich der Lebensmittelversorgung oder der Logistik – ist es essenziell, dass sie ihre Verbrauchsreduktion über mehrere Standorte verteilen können. Solange dies technisch nicht möglich ist, muss für diese Unternehmen der Kontingenthandel als Alternative möglich sein.
Artikel 4, Referenzmenge Abs. 1	Die Festlegung der Referenzperiode ist zu überarbeiten.	Bei der vorgeschlagenen Referenzperiode «Vorjahresmonat» besteht die Gefahr, dass z.B. Unternehmen, die im vergangenen Jahr bereits freiwillig Strom eingespart haben, im Falle einer Kontingentierung «bestraft» werden. Hier muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine intelligentere Lösung gefunden werden, eventuell mit einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg. Es wird beantragt, einen ähnlichen Berechnungsmodus zu wählen wie in der Verordnung zur Kontingentierung von Gas (d. h. der durchschnittliche monatliche Verbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre).</p>
<p>Artikel 8, Weitergabe von Kontingenten</p>	<p>Die Kriterien für den Pilotbetrieb müsse so gestaltet sein, dass der Kontingenthandel möglichst vielen Firmen offensteht. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 muss ein umfassender Kontingenthandel möglich sein.</p>	<p>Die Kantone begrüßen, dass der Kontingenthandel grundsätzlich ermöglicht wird und noch für diesen Winter eine Pilotphase starten soll. Der Pilot soll aber möglichst vielen Firmen offenstehen; die Kriterien dürfen entsprechend nicht zu restriktiv ausfallen. Dies ist umso wichtiger, da es die Kontingentverschiebung innerhalb eines Unternehmens über Verteilnetzgrenzen hinweg derzeit noch nicht gibt.</p>
<p>Artikel 9, Information</p>	<p>Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.</p>	<p>Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist, begrüßenswert. Allerdings bleibt in Absatz 1 offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>Es soll der Inhalt der Mitwirkungspflicht genau definiert werden resp. Beschrieben werden, welche Aufgaben diese Pflicht umfasst.</p>	<p>Artikel 10 regelt die Mitwirkungspflicht der VNB beim Vollzug der Verordnung. Diesbezüglich ist unklar, was der Inhalt dieser Mitwirkungspflicht ist.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Sie hätten weitgehende Folgen in einer digitalisierten Welt, die zu einem Zusammenbruch ganzer Wirtschafts- und Gesellschaftszweige führen könnten.
- Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind, sind durch eine Netzabschaltung besonders bedroht. Wenn sich die Lage zuspitzt und Netzabschaltungen nur schon in den Bereich des Möglichen kommen, muss dies frühzeitig kommuniziert werden, damit die Kantone frühzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen können.
- Als mögliche Vorstufe zu Abschaltungen sollen in der Verordnung die von den VNB grundsätzlich vorgezogenen Branchenlösungen verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, Bst. a	Aufzählung folgendermassen ergänzen: a. <i>Die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Pflegeeinrichtungen <u>sowie Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen</u>.</i>	Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarer Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Pflegeeinrichtungen. Es kann auch eine medizinische Grundversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geben.
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, Bst. b	Die Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen sind zwingend von Netzabschaltungen auszunehmen.	In Art. 4 werden die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit ausgenommen, soweit dies technisch möglich ist. Dies ist selbstverständlich zu begrüssen, wobei jedoch garantiert werden muss, dass die absolut lebenswichtigen Dienstleistungen der Polizei wie z.B. deren Einsatzzentralen zu keiner Zeit von Netzabschaltungen betroffen sind. Nach unserem Verständnis ist gegebenenfalls einfach die Region um eine Einsatzzentrale grösser, welche dann

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weiterhin Strom hat.
Artikel 2	Als mögliche Vorstufe zu Abschaltungen sollen in der Verordnung die von den VNB grundsätzlich vorgezogenen Branchenlösungen verankert werden.	In Art. 2 werden die Netzabschaltungen geregelt, in Art. 4 Abs. 2 wird den Kantonen die Befugnis erteilt, in Zusammenarbeit mit den VNB, weitere Abschaltungen zu definieren. Nicht erwähnt werden die von den VNB grundsätzlich vorgezogenen Branchenlösungen
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, neuer Bst	Die Tierhaltung von Geflügel und Schweinen ist von der Netzabschaltung, sofern technisch möglich, auszunehmen.	Ein Ausfall der Lüftungs- und Klimasysteme würde das Tierwohl erheblich gefährden und bspw. bei den Hühnern innerhalb weniger Stunden zum Tod führen. Falls die Ausnahme von Netzabschaltungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen diese Betriebe schnellstmöglich darauf hingewiesen werden, damit sie sich anderweitig aufstellen können (bspw. mittels Notstromaggregaten).
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 2	<p>Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern, <u>sowie schweizweit einheitlich und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren. Der Bund definiert die Begriffe "lebenswichtige Güter" sowie "lebenswichtige Dienstleistungen".</u></i></p> <p>Hier müssten auch die für die Kühlketten von Heilmitteln / Medizinprodukten relevanten Institutionen eingeschlossen werden.</p>	In Absatz 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Die Kantone sind der Auffassung, dass im Interesse des Landes eine schweizweite, einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung nötig ist. Das setzt allerdings voraus, dass der Bund die Begriffe Lebensmittel- und Medikamentenerzeugung vorgibt und bei unterschiedlichen Interessenlagen entscheidet. Ohne diese Klärungen werden die Kantone, aber vor allem auch die Verteilnetzbetreiber, vor erhebliche und vermutlich langwierige Umsetzungsprobleme gestellt.
Artikel 4, Ausnahmen	Die Bestimmung zur Einsparung um festgelegte Prozentpunkte ist zu überdenken.	In der Praxis dürfte es für Bewohnerinnen und Bewohnern eines Quartiers, in dem z.B. ein Spital steht und das deshalb nicht von der Netzabschaltung betroffen ist, äusserst schwer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 4		sein, den eigenen Stromverbrauch um z.B. 33 oder 50 Prozent zu reduzieren. Ausserdem gibt es in den allermeisten Haushalten keine Smart Meter, mit dem man die Einsparung messen könnte. Zudem ist fraglich, wie ein normaler Haushalt von heute auf morgen derart stark seinen Verbrauch reduzieren soll.
Artikel 5, Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher	Zumindest der Kommentar soll Klarheit schaffen, was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.	Dass die VNB die Bevölkerung informieren müssen, ist begrüssenswert. Allerdings bleibt offen (im Kommentar zur Vorlage wird Artikel 5 gar nicht erst kommentiert), was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.
Artikel 7	Der Inhalt der Mitwirkungspflicht muss genau definiert werden resp. Beschrieben werden, welche Aufgaben diese Pflicht beinhaltet.	In Artikel 7 wird die Mitwirkungspflicht der VNB erwähnt. Diesbezüglich ist unklar, was der Inhalt dieser Mitwirkungspflicht ist.
Artikel 8	Die im Rahmen des Vollzuges spezifischen Aufgaben, und die jeweils zur Erfüllung dieser Aufgaben zuständigen Organisationen, müssen genau beschrieben werden.	In Artikel 8 wird der Vollzug der Verordnung geregelt, dabei wird die Zuständigkeit beim Kanton und bei anderen Organisationen (Fachbereich Energie, VSE) angesiedelt.
Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.	Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
Artikel 8 Vollzug	Die Kantone erhalten Einsicht in die Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber.	Um die Vorbereitungen auf diese Massnahme und den Vollzug gewährleisten zu können, sind die Kantone, bzw. ihre Krisenstäbe, auf entsprechende frühzeitige Informationen von den Verteilnetzbetreibern angewiesen. Insbesondere zusammenhängende/vernetzte Infrastrukturen über verschiedene Verteilnetze, allen voran die Wasserversorgung und -reinigung, sind auf entsprechende Informationen angewiesen, um bspw. den Pumpbetrieb festlegen zu können.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni